

§ 7 GuK-AV Fachkräfte

GuK-AV - Gesundheits- und Krankenpflege-Ausbildungsverordnung

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 13.08.2026

1. (1) Fachkräfte sind
 1. Angehörige des gehobenen Dienstes für Gesundheits- und Krankenpflege,
 2. Ärzte oder
 3. sonstige qualifizierte Angehörige von Gesundheits-, Sozial- oder anderen einschlägigen Berufen, die über die erforderliche fachliche und pädagogische Eignung verfügen.
2. (2) Fachkräften obliegt neben den Lehrkräften die fachliche Betreuung und Anleitung der Schüler im Rahmen der Ausbildung. Hierzu zählen insbesondere folgende Tätigkeiten:
 1. Anleitung der und Aufsicht über die Schüler im Rahmen der praktischen Ausbildung und
 2. Unterstützung der Lehrkräfte im Rahmen des theoretischen Unterrichts.

In Kraft seit 19.06.1999 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at